



RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU),  
Rechtsanwalt in Salzburg, erreichbar unter  
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

*Die Präsentation von Städten und Gemeinden im Internet erfreut sich mittlerweile auch in Österreich stark steigender Beliebtheit.<sup>1</sup> Der nachfolgende Beitrag erörtert die privatrechtlichen Möglichkeiten für Gebietskörperschaften, wenn sie feststellen müssen, dass Ihre Wunschdomain bereits an einen anderen vergeben ist.*

## **PRIVATRECHTLICHER SCHUTZ VON ORTSNAMEN IM INTERNET<sup>2</sup>**

### **I. Einleitung**

Die deutsche und beginnend auch die österreichische Rechtsprechung haben inzwischen in einigen Entscheidungen zum Streit um Domain-Namen Stellung bezogen. Die literarische Diskussion wird zum Teil sehr heftig geführt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich ausschließlich auf die Fragen, ob und inwieweit dem Namen einer Gebietskörperschaft, vornehmlich Städte und Gemeinden, für den Bereich des Internet privatrechtlicher Schutz zukommt? Ausdrücklich ausgeklammert bleiben marken-, urheber-, wettbewerbsrechtliche und deliktische Erörterungen.<sup>3</sup>

### **II. Der bürgerlich-rechtliche Namensschutz (§ 43 ABGB)**

Die Möglichkeiten, die Anmaßung von Ortsnamen durch eine gleichlautende Internetdomain eines anderen zu untersagen, sind außerhalb des geschäftlichen Verkehrs und damit außerhalb des UWG

---

<sup>1</sup> Vgl die Auflistung in ÖGZ 1999/4, 21 f.

<sup>2</sup> Die Abhandlung geht auf eine Anregung der *Leopold Kohr Akademie Verein Tauriska*, anlässlich des Symposiums „Der ländliche Raum und die Informationsgesellschaft - Trends, Fakten, Auswirkungen“ vom 21. bis 23.10 1999 in Neukirchen am Großvendiger zurück.

<sup>3</sup> Vgl dazu *Kapferer/Pahl*, Kennzeichenschutz für Internet-Adressen („domains“), ÖBl 1998, 275; *Brandl/Fallenböck*, Der Schutz von Internet Domain Namen nach UWG, RdW 1999, 186; *Kilches*, Rechtsfragen zu Internet-Domain-Namen, ÖJZ 1999, 329.

begrenzt.<sup>4</sup> Zu denken ist in erster Linie an die Bestimmung des § 43 ABGB: *„Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.“* § 43 ABGB schützt den Namen einer Person und räumt dem Namensträger, das Recht ein, seinen rechtmäßig erworbenen Namen zu führen und jeden anderen vom Gebrauch dieses Namens auszuschließen. Dieses Recht wird einerseits vor Bestreitung, andererseits vor Anmaßung durch einen anderen geschützt.

Während die Namensbestreitung in der Praxis des Internet keine Rolle spielt,<sup>5</sup> besteht zur Namensanmaßung bereits in Deutschland reiche Judikatur. Die österr Rsp hat dazu noch nicht abschließend entschieden. Der OGH<sup>6</sup> sieht zwar eine *„Gleichbehandlung ... zumindest mit Unternehmenskennzeichen für zutreffend an“*, hat aber die Anwendbarkeit des § 43 ABGB auf Domainnamen zunächst ausdrücklich offengelassen.<sup>7</sup> Aus dem Klammerzitat in der vorhin genannten *Jusline I* - Entscheidung<sup>8</sup> schließt ein Teil der Lehre auf den namensrechtlichen Schutz von Internetdomains.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln erst im geschäftlichen Verkehr gem § 1 UWG, wenn sie sich privatwirtschaftlich betätigen (OGH 11.3.1997, ÖBl 1998, 9), zB wenn eine Gemeinde ein Gewerbe betreibt (*Schönherr/Wiltschek*, Wettbewerbsrecht<sup>6</sup>, § 1 UWG E 90); ambulante Behandlung in einem öffentlichen Spital auf privatrechtlicher Basis (OGH 9.11.1982, ÖBl 1983, 9).

<sup>5</sup> Im Hinblick auf Internetdomains ist es äußerst problematisch, ob in der Anmeldung einer Domain bereits das Bestreiten des Namensrechtes eines anderen gesehen werden kann. Nach einhelliger Meinung genügt es für die Bestreitung nicht, daß jemand das Recht einer Person zur Namensführung bloß in Frage stellt. Vielmehr muß ein Verhalten vorliegen, aus dem eindeutig hervorgeht, daß das Recht des Verletzten, einen bestimmten Namen zu führen, nicht anerkannt wird. Zu beachten ist ferner, daß es ein gutgläubiges Bestreiten nicht gibt (*Aicher* in Rummel ABGB I<sup>2</sup>, § 43 Rz 6). Die Unmöglichkeit der Domainnutzung für den nachfolgenden Namensträger folgt allein von den technischen Gegebenheiten des Internets, auf die auch der Anmelder keinen Einfluß hat (*first come, first served* - Prinzip). Mit einem *„Bestreiten“* des Namensrechtes im Sinne des § 43 hat das nichts zu tun; so unterstützenswert *Wegner*, Der rechtliche Schutz von Internetdomains, CR 1999, 250, 253f; unzutreffend hingegen *Kapferer/Pahl*, ÖBl 1998, 275, 279; idR liegt aber anmaßender Gebrauch vor (dazu siehe unten Pkt. 3.2.3 aE).

<sup>6</sup> 24.02.1998, 4 Ob 36/98t, ÖBl 1998, 241, 243.

<sup>7</sup> In der später ergangenen Entscheidung vom 13.7.1999, 4 Ob 140/99p - *sattler.at*, heißt es dazu: *„Ob auch [...] die von der Beklagten verwendete gleichnamige Internet-Domain Namensschutz im Sinn des § 43 ABGB genießen [...] kann auch im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben“*.

<sup>8</sup> OGH 24.2.1998, 4 Ob 36/98t, *jusline I*, *ecolex* 1998, 565 m Anm *Schanda* = ÖJZ-LSK 1998/149 = RdW 1998, 400 = ÖBl 1998, 241 = MR 1998, 106 = MR 1998, 208 m Anm *Haller* = MMR 1999, 90: *„... bejahend LG Mannheim 08.03.1996, CR 1996, 353 zu § 12 BGB, wogegen verstoße, wer den Domainnamen 'heidelberg.de' ohne Zustimmung der Stadt Heidelberg benutze“*.

<sup>9</sup> *Thiele*, Das Internet in der anwaltlichen Berufspraxis, AnwBl 1998, 670, 673 FN 29; *Schanda*, Entscheidungsanmerkung *ecolex* 1998, 565; *derselbe*, Replik, *ecolex* 1999, 181; *Kilches*, ÖJZ 1999, 329.

## 1. Schutzsubjekt

Schutzberechtigte, dh. Namensträger, können auch juristische Personen des Privatrechts sein;<sup>10</sup> ebenso juristische Personen des öffentlichen Rechts wie zB. Universitäten oder Gebietskörperschaften.<sup>11</sup> Firmenschlagworte, Hofnamen und sogar die Bezeichnung einer Bundesinnung der Wirtschaftskammer genießen anerkanntermaßen Namensschutz.<sup>12</sup>

## 2. Schutzobjekt

Der Name hat die Aufgabe, seinen Träger kurz zu bezeichnen und ihn zugleich von allen anderen zu unterscheiden.<sup>13</sup> Die öffentlich-rechtliche Seite des Namensrechts betont die Ordnungsfunktion des Namens. Der Familienname ist dabei wesentlicher Anknüpfungspunkt des Personenstandsrechts. Wenngleich das NamRÄG 1995<sup>14</sup> die Änderung des Familiennamens erleichtert hat, steht es nicht im Belieben des einzelnen, seinen Namen frei zu wählen.<sup>15</sup>

IdR sind Ortsnamen historisch gewachsen, leiten sich von Landschaftsformationen, einem Fluß, einem geschichtlichen Ereignis oder altertümlichen Bezeichnungen ab. Sie sind heutzutage nahezu unveränderlich. Bei Ortsnamen kommt also erschwerend hinzu, daß die einzelnen Gemeinden, Städte oder Märkte - im Gegensatz zu natürlichen Personen - nicht auf andere Bezeichnungen ausweichen können. Hat sich ein anderer den Namen einer Stadt als Domain registrieren lassen, so besteht für die betroffene Gebietskörperschaft so gut wie keine zumutbare Alternative, wenn sie nicht auf umständliche "Verlegenheitslösungen"<sup>16</sup> zurückgreifen möchte.

## 3. Eingriffshandlung

Für die nachfolgenden Betrachtungen soll die dt Judikatur zum Schutz von Ortsnamen im Internet herangezogen werden.<sup>17</sup> Zum einem deshalb, weil der OGH selbst auf die Entscheidung des LG Mannheim verwiesen hat.<sup>18</sup> Zum anderen deshalb, weil Vorbild des durch die III. Teilnovelle in das

---

<sup>10</sup> SZ 15/18; so schon RGZ 109, 213; *Adler* in Klang I<sup>2</sup>, 295 mwN.

<sup>11</sup> *Schwimann/Posch*, ABGB<sup>2</sup> I, § 43 Rz 13.

<sup>12</sup> OGH 13.7.1999, 4 Ob 140/99p, *sattler.at*; ÖBl 1983, 169; SZ 50/152; *Kilches*, ÖJZ 1999, 329, 333; *Aicher* in Rummel ABGB I<sup>2</sup>, § 43 Rz 3.

<sup>13</sup> *Adler* in Klang I<sup>2</sup>, 283.

<sup>14</sup> BGBl 1995/25 idgF.

<sup>15</sup> Zu verwaltungsrechtlichen Aspekten eingehend *Stolzlechner*, Die Familie im materiellen Verwaltungsrecht, in *Harrer/Zitta*, Familie und Recht (1992), 233, 240 ff.

<sup>16</sup> ZB mit dem Zusatz „online“, „virtual“, „Stadt“ oder in einer Schreibweise mit Bindestrich, zB „bad-ischl“ statt „badischl“; vgl LG Karlsruhe 23.11.1998, 10 O 286/98.

<sup>17</sup> Siehe den Überblick im Anhang Pkt.V.

<sup>18</sup> Siehe oben (FN 8).

ABGB eingefügten § 43 unstreitig § 12 BGB war.<sup>19</sup> Die zT weit gediehene deutsche Diskussion ist also gewissermaßen der österreichischen vorgelagert.

### 3.1 Unbefugtheit

Das Tatbestandsmerkmal "unbefugt" in § 43 ABGB bedeutet nach einhelliger Meinung<sup>20</sup> so viel wie "rechtswidrig". Unbefugt ist der Gebrauch eines Namens der weder auf eigenem Recht beruht noch vom berechtigten Namensträger gestattet worden ist. Fehlt also das wirksame Einverständnis<sup>21</sup> zum Namensgebrauch, ist die Verwendung unbefugt. Stehen einander zwei zur Nutzung eines Namens bzw. Namensbestandteils Gleichberechtigte gegenüber, so liegt bereits *kein* unbefugter Gebrauch iSd § 43 ABGB vor. In dem zur E v 13.7.1999<sup>22</sup> führenden Verfahren stritten ein Rechtsanwalt, dessen Familienname aus einer Berufsbezeichnung abgeleitet war, und die Interessenvertretung dieses Berufsstandes um die Internet-Domain "sattler.at". Das Höchstgericht entschied, dass sich derjenige regelmäßig auf ein berechtigtes Interesse an der Benutzung seiner Domainbezeichnung berufen kann, der sich einen Domain-Namen zuerst zugelegt hat, der im inneren Zusammenhang zum eigenen Namen oder Leistungsangebot steht.<sup>23</sup> An der Unbefugtheit fehlt es, wenn dem Interesse des Namensträgers an der Führung seines Familiennamens jenes der beruflichen Interessenvertretung an der Verwendung der Berufsbezeichnung gegenübersteht. Der priortätsjüngere Rechtsanwalt hatte daher das Nachsehen. Denn der für Domain-Registrierungen geltende Prioritätsgrundsatz<sup>24</sup> wird bei Namensgleichheit ausnahmsweise nur dann durchbrochen, wenn der spätere Anmelder eine überragende Verkehrsgeltung seines Namens und deren Bedrohung durch "Verwässerung" in Anspruch nehmen kann.<sup>25</sup>

### 3.2 Gebrauch des Namens

§ 43 ABGB setzt den Namensgebrauch voraus. Darunter wird die Verwendung eines fremden Namens zur Kennzeichnung einer vom

---

<sup>19</sup> So vertritt *Posch* in *Schwimann ABGB<sup>2</sup> I*, § 43 Rz 5 die Ansicht, daß die dt Lehre und Rsp bei der Auslegung des § 43 ABGB legitimerweise verwertet werden können.

<sup>20</sup> *Schwimann/Posch*, *ABGB<sup>2</sup> I*, § 43 Rz 22 mwN.

<sup>21</sup> Vgl § 867 ABGB, wonach privatrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung für Verträge mit Gemeinden die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen (zB nach der jeweiligen Gemeindeordnung) ist (st Rsp JBl 1959, SZ 38/50 uva).

<sup>22</sup> OGH, 4 Ob 140/99p, *sattler.at*.

<sup>23</sup> So bereits die dt Lehre *Bücking*, *Internet-Domains - Neue Wege und Grenzen des bürgerlich-rechtlichen Namensschutzes*, NJW 1997, 1886, 1890; *Ubber*, *Rechtsschutz bei Mißbrauch von Internet-Domains*, WRP 1997, 497, 508.

<sup>24</sup> *First come, first served* - weltweit wird dieselbe Domain nur einmal vergeben.

<sup>25</sup> Dazu gleich unten Pkt. 3.3.1; zum sittenwidrigen Domain-Grabbing gem § 9 UWG nunmehr OGH 27.4.1999, 4 Ob 105/99s, *jusline II*, *ecolex* 1999/8, ... = K&R 1999/10, ... m Anm *Thiele*.

Namensträger verschiedenen Person oder Unternehmung oder die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen eines fremden Namens und den Erzeugnissen oder Einrichtungen eines anderen verstanden.<sup>26</sup>

### 3.2.1 Abgrenzungen

Der Namensgebrauch ist von der bloßen Namensnennung oder Namensbeschreibung zu unterscheiden. Sie liegt zB dann vor, wenn der Name des Erfinders einer nach ihm benannten Kur in einem Werbefrospekt mitgeteilt wird.<sup>27</sup>

Der gleiche Name wird iSd § 43 ABGB nur dann gebraucht, wenn eine Verwechslungsfähigkeit gegeben ist.<sup>28</sup> Die Verwechslungsfähigkeit ist zunächst bei Identität der Internet-Domain mit dem Namen der Gemeinde gegeben.<sup>29</sup> Bei bloß ähnlichen Bezeichnungen wird sie immer dann vorliegen, wenn nach Wortbild, Wortklang oder Sinngehalt bei flüchtiger Betrachtung die Möglichkeit besteht, die Domain (irrtümlicherweise) der Gebietskörperschaft beizumessen.<sup>30</sup> Dabei kommt es auf den Gesamteindruck in der Erinnerung des Nutzers an.<sup>31</sup> Zu bedenken ist, dass gerade kommerzielle Anbieter im World Wide Web (WWW) sich die Zugkraft oder bloße Bekanntheit von Städte- oder Ortsnamen zunutze machen wollen, um Internetsurfer auf ihr Angebot aufmerksam zu machen.<sup>32</sup>

### 3.2.2 Verwendung als Internetdomain

Gretchenfrage in diesem Zusammenhang ist gewissermaßen, ob in der Domainanmeldung und in weiterer Folge im Bereitstellen einer abrufbaren Website überhaupt ein Namensgebrauch iSd § 43 ABGB besteht? In der - soweit ersichtlich - ersten hierzu ergangenen Entscheidung<sup>33</sup> in Deutschland klagte die Stadt Heidelberg gegen ein Unternehmen, welches die Domain "heidelberg.de" verwendete. Die Frage, ob durch diese Domainanmeldung bereits ein Gebrauch des Namens Heidelberg vorliege, bejahte das LG Mannheim mit der Überlegung, daß Internetdomains wie Namen zur Unterscheidung bestimmter Personen dienen. Auch erwartet der Internetnutzer nicht, daß sich hinter der streitigen Domain ein Anbieter verberge, der weder Heidelberg heiße noch in Heidelberg

<sup>26</sup> SZ 35/110; 37/178; ÖBl 1958, 25; ÖBl 1985; 14.

<sup>27</sup> OGH 23.6.1954, 3 Ob 434/54, *Lindewiesener Schroth-Kur*, SZ 27/183.

<sup>28</sup> Diese Verwechslungsfähigkeit ist keinesfalls mit der „Verwechslungsgefahr“ zu vertauschen, die erst beim Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung (dazu gleich unten Pkt. 3.3.2) eine Rolle spielt.

<sup>29</sup> ZB „heidelberg.de“, „braunschweig.de“ usw.

<sup>30</sup> ZB „dresden-online.de“, „mueritz-online.de“; „bad-wildbad.com“.

<sup>31</sup> Vgl OGH 14.1.1986, ÖBl 1986, 92 = PBl 1986, 173; 30.11.1987, MR 1988, 59 = ÖBl 1989, 52 = PBl 1989, 134.

<sup>32</sup> So zutreffend *Bücking*, NJW 1997, 1886, 1888.

<sup>33</sup> LG Mannheim 8.3.1996, 7 O 60/96, CR 1996 353 m Anm *Hoeren* = ZUM 1996, 705 mit Anm *Flechsigt* = NJW 1996, 2736.

ansässig sei. Es liegt für den Internetnutzer nahe, daß die Website von der Stadt Heidelberg betrieben werde. Dies sei für die erforderliche Wahrscheinlichkeit einer Fehlzuordnung iSd § 12 dBGB ausreichend.

Die Auffassung des LG Mannheim hat in Judikatur<sup>34</sup> und Literatur<sup>35</sup> zu recht weitgehende Zustimmung gefunden: Beim Abruf einer Homepage, oder besser Website,<sup>36</sup> sieht sich der Internetnutzer zunächst genötigt, die betreffende Website von den übrigen zu separieren. Er kann hier nach den ihm vertrauten Adressierungsverfahren den Namen des Betreibers in die URL einsetzen, statt in wie beim Telefon - durch eine umständliche Nummer substituieren zu müssen. Er wird zumeist bereits nach wenigen Versuchen die gewünschte Website erreichen. Ein derartiges Vorgehen ist weit verbreitet und üblich.

Darüber hinaus läßt sich ein weiteres Phänomen beobachten: nennt man eine dem Internetbenutzer unbekannt Domain, so lassen sich hieraus idR Rückschlüsse auf den Betreiber ziehen. Hinter "coca-cola.com." wird zu Recht natürlicherweise der bekannte Getränkehersteller vermutet. Da der Mensch stets bemüht ist, seinen Kommunikationspartner möglichst genau zu bestimmen, versucht er beim Gebrauch eines ihm bekannten Kennzeichens eine Verbindung zwischen der Domain und dem Kennzeicheninhaber herzustellen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ihm bekannt ist, daß ein solcher Schluß nicht (ohne weiteres) möglich ist.<sup>37</sup> Zwischenzeitlich hat sich im Wirtschaftsleben und insbes in der Werbung eine tatsächliche Praxis dahingehend entwickelt, daß die Verwendung von Namen oder Namensbestandteilen als Domain allgemein üblich ist. Sie wird darüber hinaus sogar von den Internetregistrierungsgesellschaften (zB NIC.AT) empfohlen.<sup>38</sup>

Einige der ersten Entscheidungen des Landgerichtes Köln,<sup>39</sup> die sich mit der Problematik befaßt haben, haben den Domains eine Namensfunktion

---

<sup>34</sup> Siehe den Überblick über die dt Rsp im Anhang Pkt.V.

<sup>35</sup> *Gabel*, NJW-CoR 1996, 322; *Hoeren*, CR 1996, 355; *Kur*, Namens- und Kennzeichenschutz für Internet-Domain-Namen, CR 1996, 590 ff; *Flechsigg*, ZUM 1996, 707; *derselbe*, AfP 1996, 333, 335f; *Westerwelle*, WiB 1996, 956, 957; *Bücking*, NJW 1997, 1886; *Nordemann*, NJW 1997, 1891; *Ubber*, WRP 1997, 497, 507; *Zahrnt*, BB 1997, 1120, 1121; *Bechtold*, ZUM 1997, 427, 442; *Völker/Weidert*, WRP 1997, 652, 657; *Ernst*, NJW-CoR 1997, 426; *Bettinger*, Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen, GRUR 1997, 402 ff; *Thiele*, AnwBl 1998, 670, 673; *Kapferer/Pahl*, ÖBl 1998, 275, 279; *Schanda*, ecolex 1998, 565; *derselbe*, Replik auf Höhne, ecolex 1999, 181; *Kilches*, ÖJZ 1999, 329, 333; *Wegner*, CR 1999, 250f; *aA Wilmer*, Offene Fragen der rechtlichen Einordnung von Internetdomains, CR 1997, 562, 564; *Hahn/Wilmer*, NJW-CoR 1997, 485, 486; *Höhne*, Namensfunktion von Internet Domain Names?, ecolex 1998, 924.

<sup>36</sup> Zum feinen Unterschied vgl. *Thiele*, Anwaltliche Werbung im Internet, AnwBl 1999, 402.

<sup>37</sup> Zur Verkehrserwartung in Internetkreisen gleich unten Pkt. 3.2.3.

<sup>38</sup> Vgl. die Anmelde Richtlinien der NIC.AT, abrufbar unter <http://www.nic.at/at-dom.template.txt>.

<sup>39</sup> 17.12.1996, 3 O 478/96, *huerth.de*; 17.12.1996, 3 O 477/96, *kerpen.de*; 17.12.1996, 3 O 507/96, *pullheim.de*, CR 1997, 291 = BB 1997, 1121 m krit Anm *Zahrnt* = GRUR 1997, 377.

zunächst abgesprochen. Im Lichte jüngster Erkenntnisse, auch des OLG Köln,<sup>40</sup> dürfte diese Rsp überholt sein. Zutreffend an der Ansicht des LG Köln ist aber, daß Domains frei und ohne Bindung an Vorgaben gewählt werden könnten.<sup>41</sup> Aus der Tatsache, daß sie oft im Zusammenhang mit dem Namen des Inhabers stehen, dies aber weder durchgängig der Fall noch so vorgesehen sei, hatte noch das LG Köln den Schluß gezogen, Domains gleichen Telefonnummern bzw Post- oder Bankleitzahlen. Die Argumentation des LG Köln vermag va deshalb nicht zu überzeugen, da gerade erst die freie Wählbarkeit der Domains ihre Anpassung an das entsprechende Kennzeichen (Name oder Marke) ermöglicht. In der virtuellen Welt gilt der Grundsatz, daß ein in der realen Welt<sup>42</sup> erworbener Rechtsanspruch, sei es auf Grund einer Marke, eines Namens, einer Firma oder eines sonstigen Unternehmenskennzeichens, auch auf das Internet übertragbar ist. Aus dem Internet<sup>43</sup> allein, läßt sich nach derzeitiger Gesetzeslage kein eigenständiger Schutz ableiten.

### 3.2.3 Grenzen der Reichweite des Namensschutzes im Internet

Ein besonderes Problem, das auf Grund seiner Deterritorialität<sup>44</sup> va im Internet schlagend wird, besteht in der sogenannten Gleichnamigkeit. Bei gleichnamigen kennzeichen stößt auch das Prinzip der Unbefugtheit an seine Grenzen. Unter Gleichnamigen ist grundsätzlich keiner bevorrechtet, da es keinen "negativen Rechtsanspruch" auf Nichtbewilligung der Änderung des Namens eines anderen gibt.<sup>45</sup>

Allerdings hat der im Namenswerb zeitlich Nachfolgende eine Verwechslungsgefahr nach Tunlichkeit zB. durch Anfügung klärender Zusätze, zu vermeiden.<sup>46</sup> Dieser für Familiennamen anerkannte Grundsatz entspricht auch der historischen Entwicklung bei Ortsnamen. So ist es mit dem zunehmenden Handel notwendig geworden, einzelne Orte anhand ihrer geographischen Besonderheiten näher zu bestimmen, um Verwechslungen zu vermeiden. Zu denken ist beispielsweise an so häufig vorkommende Bezeichnungen wie Aigen, Ried, Neukirchen uä, die durch Zusätze unterscheidbar werden, zB Aigen im Ennstal, Ried im Innkreis, Neukirchen am Großvenediger oä.

Ganz wesentlich kommt es mE beim Namensschutz von Städten und

---

<sup>40</sup> 18.12.1998, 13 W 48/98, *herzogenrath.de*, K&R 1999, 234 = CR 1999, 385 m Anm *Biere* = MMR 1999, 556; 18.1.1999, 13 W 1/99, *alsdorf.de*, K&R 1999, 235;

<sup>41</sup> Höchstens 26 Buchstaben (einschließlich der Top-Level-Domain); nicht nur reine Zahlen.

<sup>42</sup> Also außerhalb des Internets.

<sup>43</sup> Also aus dem virtuellen Raum, dem sog. *Cyberspace*; jüngst LG Rostock, 8.12.1998, 3 O 522/98, *mueritz-online*, K&R 1999, 90 (nicht rk).

<sup>44</sup> Dazu eingehend *Hoeren*, Internet und Recht - Neue Paradigmen des Informationsrechts, NJW 1998, 2849, 2850f; zur virtuellen Ubiquität jüngst *Thiele*, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999 (in Druck) mwN.

<sup>45</sup> So bereits VwGH JBl 1951, 93.

<sup>46</sup> St Rsp SZ 8/317 usw; zB Einschränkungen wie *stadtname-cityguide.at*, *stadtname-autos.at* oä.

Gemeinden im Internet auf die **Erwartungen der beteiligten Verkehrskreise** an. Der redliche User des World Wide Web<sup>47</sup> erwartet mE unter der Domain „badaussee.at“ nicht nur Informationen *über*, sondern auch (in irgendeiner Weise autorisierte) Informationen *von* der Stadt Bad Aussee.<sup>48</sup> Geschützt wird also gewissermaßen das Vertrauen darauf, dass hinter einer namensmäßigen Veröffentlichung auch der tatsächlich berechnigte Namensträger steckt.<sup>49</sup> Aus einer Domain-Adresse wird nämlich auf die daraus erkennbare Person zurückgeschlossen, die die Domain unterhält.

Dieser Vertrauensschutz stößt aber dort an seine Grenzen, wo die Verkehrserwartung uneinheitlich ist oder überhaupt fehlt. So könnten mE nach unter der Domain „salzburg...“ entweder die Stadt Salzburg<sup>50</sup> oder das Land Salzburg<sup>51</sup> Internetpräsentationen unterhalten. Genausogut ist es aber vorstellbar, dass eine Salzburger Tageszeitung,<sup>52</sup> ein lokaler Provider,<sup>53</sup> die Salzburger Stadtwerke<sup>54</sup> oder sonst jemand mit Salzburg-Bezug,<sup>55</sup> ein berechtigtes Interesse an der Registrierung der Domain haben. In solchen Fällen divergierender, konkurrierender oder fehlender Verkehrserwartung gilt das dem Internet systemimmanente

**Prioritätsprinzip als ultima ratio:** „first come - first served“.

Bemerkenswert ist dabei, dass bei gleich starken Interessen, auf weitere - außer den technisch vorgegebenen - Unterscheidungsmerkmale verzichtet werden kann.<sup>56</sup> So kann zB selbst bei Verwechslungsgefahr mit einem gleichnamigen Berufskollegen ein Rechtsanwalt nicht gezwungen werden, seinen zweiten im Geburtenbuch eingetragenen Vornamen auszuschreiben.<sup>57</sup> Das jeweilige Namensrecht bleibt also grundsätzlich auch dann bestehen, wenn ein anderer auf Grund eigenen Namens-, Marken- oder Firmenrechts an sich ein Ausschließungsrecht hat. Wenn sich die Familie „Heidelberg“ eine Homepage unter dieser Bezeichnung einrichtet, ist dies nicht zu beanstanden.<sup>58</sup>

Nur gegen die unlautere Verwendung des eigenen Namens durch einen

---

<sup>47</sup> Zum durchschnittlichen Internetbenutzer vgl OGH 24.2.1998, 4 Ob 36/98t, *jusline I*, *ecolex* 1998, 565 m Anm *Schanda* = ÖJZ-LSK 1998/149 = RdW 1998, 400 = ÖBl 1998, 241 = MR 1998, 106 = MR 1998, 208 m Anm *Haller* = MMR 1999, 90.

<sup>48</sup> Domaininhaber ist auch tatsächlich die Stadtgemeinde Bad Aussee, zu überprüfen unter <http://www.ripe.net/cgi-bin/whois>.

<sup>49</sup> LG Mannheim, 8.3.1996, 7 O 60/96, *heidelberg.de*, CR 1996, 353 m Anm *Hoeren* = NJW 1996, 2736; LG Bochum 24.4.1997, 14 O 33/97, *krupp.de*.

<sup>50</sup> [Http://www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at).

<sup>51</sup> [Http://www.salzburg.at](http://www.salzburg.at) auch unter <http://www.land-sbg.gv.at> erreichbar.

<sup>52</sup> [Http://www.salzburg.com](http://www.salzburg.com) - Salzburger Nachrichten.

<sup>53</sup> [Http://www.salzburg.net](http://www.salzburg.net) - Net4you Provider.

<sup>54</sup> [Http://www.salzburg.co.at](http://www.salzburg.co.at) und <http://www.salzburg.or.at>.

<sup>55</sup> ZB eine Frau oder Herr Salzburg; die Stadt „Salzburg“ in den USA oä.

<sup>56</sup> Vgl zB „salzburg.com“ mit „salzburg.co.at“.

<sup>57</sup> Die Abkürzung zu einem „Mittelinitiale“ genügt um der Verwechslungsgefahr entgegenzuwirken - EvBl 1993/41.

<sup>58</sup> Vgl den nicht gerichtshängig gewordenen Fall „kroenung.de“ (SN Artikel vom 14.8.1999, abrufbar unter <http://www.salzburg.com/sn/99/08/14/wirtschaft-18542.html>).

anderen hat der Träger des gleichen Namens, der diesen schon länger benützt, ein Recht zur Untersagung der Namensführung.<sup>59</sup> Dies hat auch die dt Rsp in den Fällen "krupp.de"<sup>60</sup> und "shell.de"<sup>61</sup> ausgesprochen.<sup>62</sup>

### 3.2.4 Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis läßt sich festhalten, daß das Einrichten einer Website unter einer Domain, aber auch **bereits die Registrierung der Domain,**<sup>63</sup> **als Gebrauch iSd § 43 ABGB zu qualifizieren** ist. Letzterers deshalb, weil sich bereits aus der Domainanmeldung ohne weiteres der subjektive Wille zur Benutzung ergibt. Da die idente Domain nur einmal vergeben werden kann, errichtet der Erstanmelder ein Hindernis, das die Registrierung derselben Domain für den nachfolgenden Anmelder technisch unmöglich macht. Dabei kommt der Top-Level-Domain (TLD) ".at", ".com" etc keine eigenständige unterscheidbare Bedeutung zu. Sie ist lediglich regionales Zuordnungskriterium und findet bei der Bewertung einer Namensverletzung keine Beachtung.<sup>64</sup> Die Wahl einer Domain kann nämlich bereits das Interesse des Namensträgers an der ungestörten Führung seines Namens verletzen, ohne dass es der Einrichtung einer zugehörigen Website bedarf.<sup>65</sup> Insofern ist die Domainregistrierung einer Firmenbuchanmeldung vergleichbar, wo die österr Rsp bereits ausgesprochen hat, dass in der Protokollierung allein die Verletzungshandlung begründet werden kann.<sup>66</sup>

**Die Verwendung eines fremden Namens als "Second-Level-Domain" ist als eine namens- bzw. kennzeichenmäßige Benutzung anzusehen.** Der Verkehr ist nämlich gewohnt, in der Domain, wenn sie aus einem Namen besteht, einen Hinweis auf den Inhaber der Website zu sehen. Denn der Inhaber der Internet Adresse bringt mit der ihm freigestellten Wahl eines Namens zur Kennzeichnung einer Datei zum Ausdruck, daß der Namensinhaber zugleich Inhaber der Domain und der damit uU verbundenen Website ist, oder daß er dem Gebrauch des Namens als wesentlichem und prägendem Bestandteil der Internet-Adresse zumindest zugestimmt hat.<sup>67</sup>

---

<sup>59</sup> SZ 33/103: Benennung einer Gesellschaft mit dem Familiennamen eines Strohmanns aus Gründen unlauterer Konkurrenz; OLG Linz 19.1.1999, 11 R 294/98d, *Claudia Schiffer GmbH (nv)*.

<sup>60</sup> LG Bochum 24.4.1997, 14 O 33/97; OLG Hamm, 13.1.1998, 4 U 135/97, CR 1998, 241 = MMR 1998, 214 = K&R 1998, 216 = NJW-RR 1998, 909.

<sup>61</sup> OLG München 25.3.1999, 6 U 4557/98, MMR 1999, 427, 487 = CR 1999, 382 m Anm *Hackbarth*.

<sup>62</sup> Näher dazu gleich unten Pkt. 3.3.1.

<sup>63</sup> In diesem Sinn LG Braunschweig, 6.8.1997, 9 O 188/97 - „deta.com“.

<sup>64</sup> Vgl LG Düsseldorf, 4.4.1997, 34 O 191/96, *epson.de*; OLG Karlsruhe, 9.6.1999, 6 U 62/99, *bad-wildbad.com*, K&R 1999, 423.

<sup>65</sup> OLG Hamm, 13.1.1998, 4 U 135/97, *krupp.de*, CR 1998, 241 = MMR 1998, 214 = K&R 1998, 216.

<sup>66</sup> Jüngst OLG Linz 19.1.1999, 11 R 294/98d, *Claudia Schiffer GmbH nv*.

<sup>67</sup> Deutlich OLG Karlsruhe, 6.5.1999, 3 U 244/98, K&R 1999, 421, 422 mwN.

Die Auffassung, daß die Verwendung einer Domain-Kennzeichnung, die einen Namen enthält oder namensartig anmutet, eine namens- bzw. kennzeichenmäßige Benutzung darstellt, entspricht der nunmehr einhelligen Rsp der dt Obergerichte, und wird sich mE auch in Österreich durchsetzen.

### 3.3 Beeinträchtigung

Schließlich muß der Namensträger durch den unbefugten Gebrauch beeinträchtigt sein. Eine Beeinträchtigung des Namensrechts kommt zum einen im Fall der Verwässerung in Betracht, zum anderen bei verwechslungsfähigem Gebrauch.

#### 3.3.1 Verwässerungsgefahr

Eine Beeinträchtigung durch Verwässerung besteht immer dann, wenn eine intuitive Assoziation vorliegt, die geeignet ist, die besondere Wertschätzung zu mindern, die einem berühmten Zeichen im Verkehr entgegengebracht wird.<sup>68</sup> So ist zB das Firmenschlagwort "Krupp" aufgrund seiner überragenden Verkehrsgeltung gegen Verwässerungsgefahr geschützt. Sowohl das LG Bochum<sup>69</sup> als auch das OLG Hamm<sup>70</sup> haben der klagenden Friedrich Krupp AG einen Unterlassungsanspruch gegen einen Herrn Krupp zuerkannt, der den Domain-Namen „krupp.de“ im geschäftlichen Verkehr nutzte. Das Oberlandesgericht Hamm führt in den Entscheidungsgründen hierzu ua aus:

*„Der Name „Krupp“ steht für eine ganze Epoche deutscher Industriegeschichte. Er ist fast zum Synonym für die Stahlindustrie schlechthin geworden. ... Infolge des gegenüber dem Beklagten weitaus höheren Bekanntheitsgrades der Klägerin schließt der Interessent, der die Domain-Adresse „krupp.de“ liest, auf die Klägerin und bemerkt erst bei der Anwahl der Adresse, daß sich hinter ihr das Internetangebot des Beklagten und nicht ein solches der Klägerin verbirgt. Wenn sich die Dienstleistungsangebote des Beklagten auch vom Leistungsangebot der Klägerin und ihrer Konzerngesellschaft unterscheiden, schließt diese Branchenverschiedenheit Verwechslungen nicht aus, denn bei der vorliegenden Gleichnamigkeit geht der Verkehr, wenn schon nicht von der Identität der Unternehmen der Klägerin und des Beklagten zumindest davon aus, daß die Unternehmen in irgendeiner Weise geschäftlich, wirtschaftlich oder organisatorisch zusammenhängen.“*

Angesichts des hohen Bekanntheitsgrades der Friedrich Krupp AG ist

---

<sup>68</sup> Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht<sup>17</sup>, § 16 UWG Rz 61; Palandt, BGB<sup>57</sup>, § 12 Rz 31 jeweils mwN; Gladts, Zum Rechtsschutz für berühmte und bekannte Marken, ÖBl 1993, 49, 56.

<sup>69</sup> Urteil vom 24.4.1997, 14 O 33/97.

<sup>70</sup> 13.1.1998, 4 U 135/97, CR 1998, 241 = MMR 1998, 214 = K&R 1998, 216.

dieser Entscheidung aus dem Gesichtspunkt der Berühmtheit der Marke bzw. des Namens „Krupp“ zuzustimmen.

Ähnlich ist der Fall beurteilt worden, dass jemand, dessen Familienname Shell ist, sich die Domain „shell.de“ hat registrieren lassen, und so gegenüber dem gleichnamigen Ölkonzern Priorität erlangte. Das OLG München<sup>71</sup> hat zunächst ausgeführt, dass eine Internet-Domain Kennzeichens- und Namensfunktion auch im geschäftlichen Verkehr hat. Die berühmte Marke<sup>72</sup> oder der berühmte Name einer Firma kann sich gegenüber einem gleichlautenden Familiennamen durchsetzen. Erwirbt jemand einen Domain-Namen mit Verwechslungsgefahr zu einer berühmten Marke oder Namen von einem Provider, so muß er sich bei dem Marken- oder Namensinhaber erkundigen, ob Einwände gegen die Benützung der Domain bestehen. Tut er dies nicht, so handelt er fahrlässig und wird uU schadenersatzpflichtig. So hat Herr Shell letztlich zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Internetbenützer unter der Domain „shell.de“ nicht einen x-beliebigen Träger des Familiennamens Shell erwartet, sondern die deutsche Tochter eines weltweit bekannten Unternehmens.<sup>73</sup>

### 3.3.2 Verwechslungsgefahr

Demgegenüber stellt der verwechslungsgeneigte Gebrauch auf die durch die Domain-Registrierung ausgelöste Wahrscheinlichkeit einer Fehlzuordnung ab. Diese Gefahr von Verwechslungen scheidet aber bei einer völligen Verschiedenheit der von den Beteiligten angebotenen Dienstleistungen aus.<sup>74</sup> So führte der OGH<sup>75</sup> aus, dass kein Internetbenützer aus der Übereinstimmung der für die gewerbliche Interessenvertretung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer gewählten Bezeichnung "sattler.at" mit dem Familiennamen eines Rechtsanwalts eine Identität beider Unternehmen oder auch nur eine organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung miteinander annehmen, und zwar auch dann nicht, wenn er den Domain-Namen "Sattler" eingibt<sup>76</sup> und dadurch auf die Website der Berufsinnung gelangt. Bei völliger Branchenverschiedenheit könnte eine Verwechslungsgefahr höchstens bei Bezeichnungen mit gesteigerter Verkehrsgeltung in Betracht kommen.<sup>77</sup>

---

<sup>71</sup> 25.3.1999, 6 U 4557/98, MMR 1999, 427, 487.

<sup>72</sup> Vgl zu diesem Rechtsbegriff Art 5 Abs 2 MarkenRL, ABI 1989 L 40/1; näher Sack, Sonderschutz bekannter Marken, GRURInt 1995, 81; Gladt, ÖBI 1993, 49 mwN.

<sup>73</sup> Fehlt es an einem ausreichend berühmten Namen, greift der Verwässerungsschutz nicht. So war für Herrn Bernhard Krönung, Inhaber der Domain „kroenung.de“ nichts zu befürchten, als Jacobs für seinen gleichnamigen Kaffee dieselbe Internetadresse haben wollte (SN Artikel v 14.8.1999, abrufbar unter <http://www.salzburg.com/sn/99/08/14/wirtschaft-18542.html>).

<sup>74</sup> OGH ÖBI 1992, 152 - INA; ÖBI 1992, 147 - AVL.

<sup>75</sup> 13.7.1999, 4 Ob 140/99p - „sattler.at“.

<sup>76</sup> Zu ergänzen wohl "in eine Suchmaschine oder einen Browser".

<sup>77</sup> ÖBI 1992, 152 - INA.

### 3.3.3 Interesseverletzung

Durch das Bewirken der Wahrscheinlichkeit einer Fehlzuordnung muß zumindest eine Verletzung berechtigter Interessen des Namensträgers zu befürchten sein.

Einem Namensträger muß ein Interesse am Nichtgebrauch seines Namens durch wen immer, zugebilligt werden, wenn der Anschein ideeller oder wirtschaftliche Beziehung zwischen ihm und der den Namen unbefugt gebrauchenden Person erweckt wird.<sup>78</sup> Bei der Beurteilung, ob eine Interessensverletzung vorliegt, kommt dem Grundsatz der Priorität entscheidendes Gewicht zu. Der Prioritätsgrundsatz prägt das gesamte Domainrecht des Internet. Es kann nämlich weltweit eine bereits vergebene Domain, nicht noch einmal registriert werden.

Gemäß § 43 ABGB muß der Namensträger durch den unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt sein, um Klage erheben zu können. Geschützt wird nicht die Exklusivität der Namensführung, sondern das mit ihr verbundene Interesse an der Unterscheidungskraft und Identifikationswirkung eines Namens. Die dt Rsp umschreibt dies damit, daß der Berechtigte durch die Domain-Anmeldung daran gehindert werden muß, das "positive Element" seines Namensrechtes auszuüben und seinen Namen im Internet zu verwenden. Beeinträchtigt muß nicht ein Vermögensinteresse sein, sondern genügt es bereits, wenn ein ideelles Interesse nachteilig betroffen ist.<sup>79</sup>

### 3.3.4 Schutzwürdigkeit

Das berechtigte Interesse muß auch schutzwürdig sein. Dies bedeutet, daß der betroffenen Gemeinde besonders daran liegen muß, unter dieser konkreten Adresse im Internet aufzutreten. Ein besonderes Interesse an der Führung einer bestimmten Domain wird man dem Namensinhaber dann zugestehen müssen, wenn die von ihm angesprochenen Verkehrskreise in hinreichendem Umfang eine Internetpräsenz gerade unter dieser speziellen URL<sup>80</sup> vermuten würden. Darauf das zB die Stadt ihre Website auch unter einer anderen Domain oder TLD betreiben könne, braucht sich die berechtigte Gebietskörperschaft nicht verweisen zu lassen.<sup>81</sup> Einen Eingriff in das Namensrecht der Gemeinde „Bad Wildbad“ stellt das Einrichten einer Website unter „bad-wildbad.com“ nicht deshalb dar, weil der Gemeinde der Zugang zum Internet versperrt wäre. Entscheidend ist vielmehr, dass der Domaininhaber den Namen der Gebietskörperschaft namens- bzw. kennzeichenmäßig benützt und dadurch die Gefahr einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung

<sup>78</sup> SZ 35/110; ÖBl 1983, 169.

<sup>79</sup> St Rsp JBl 1935, 124; SZ 29/38; 31/86; 35/110.

<sup>80</sup> *Universal Resource Locator* - die Adreßzeile für jedes beliebige Dokument im Internet, zB <http://staedtebund.wien.at>.

<sup>81</sup> So ausdrücklich LG Karlsruhe, 23.11.1998, 10 O 286/98, *bad-wildbad.com* (nv).

begründet.<sup>82</sup>

Die Beeinträchtigung stellt letztlich auf die Wahrscheinlichkeit einer Fehlzuordnung ab, dh. die Erweckung eines Anscheins ideller oder wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Berechtigten und demjenigen, der den Namen gebraucht, wobei es auf den Eindruck ankommt, der durch den Namensgebrauch bei einem nicht ganz unbedeutenden Teil des Publikums entstehen kann.<sup>83</sup> Dabei trägt der Inhalt der unter der Domain angebotenen WeBSITE nichts Entscheidendes zur Klärung dieser Frage bei. Zwischen Domain und Websiteinhalt ist nämlich deutlich zu unterscheiden. Der Domainname begegnet dem Internetnutzer nämlich auch außerhalb des Cyberspace, zB. in der Werbung, Geschäftsbriefen oder Fußnoten wissenschaftlicher Arbeiten, ohne dass gleichzeitig der Inhalt der Website parat ist. In all diesen Fällen fehlt die Möglichkeit, eine entsprechende Wahrscheinlichkeit einer Fehlzuordnung sofort durch Aufrufen der entsprechenden URL zu verhindern. Gleiches gilt selbst beim Surfen im Internet, wenn eine Domain in einem von einer Suchmaschine erstellten Verzeichnis erscheint. Der Internetnutzer ist nicht sofort in der Lage den Betreiber der entsprechenden Website zu identifizieren. Vielmehr muß er sich zunächst entscheiden, welche der angebotenen Treffer er auch wirklich anwählen will. Er wird sich hier bei zumindest auch an der Domain orientieren und bereits in diesem Stadium unter Umständen einer Fehlzuordnung unterliegen.<sup>84</sup>

#### **4. Rechtsfolgen: Unterlassung und Schadenersatz**

§ 43 ABGB räumt dem Namensträger gegenüber dem unbefugten Namensanmaßer zunächst einen Unterlassungsanspruch ein. Die ebenfalls mögliche Schadenersatzklage dürfte in der Praxis kaum eine Rolle spielen, zumal der Schadensnachweis sehr schwer zu führen sein wird.

Das Verlangen des Verletzten, die Unterlassung des Namensgebrauchs zu verlangen, umfaßt auch das Recht, die Beseitigung des dem Gesetz nicht entsprechenden Zustandes vom Verpflichteten zu verlangen.<sup>85</sup> Dieser hat in die Löschung der strittigen Domain einzutragen. Ein weitergehender Anspruch zB auf Übertragung der Domain auf die in ihren Namensrechten verletzte Gebietskörperschaft besteht jedoch mE aus § 43 ABGB nicht.<sup>86</sup>

---

<sup>82</sup> Jüngst OLG Karlsruhe, 9.6.1999, 6 U 62/99, *bad-wildbad.com*, K&R 1999, 423.

<sup>83</sup> ÖBl 1983,169; SZ 29/38; 31/86; 35/110.

<sup>84</sup> So zutreffend *Wegner*, CR 1999, 250, 252.

<sup>85</sup> So bereits *Adler* in *Klang I*<sup>2</sup>, 295; ihm folgend *Schwimann/Posch*, ABGB<sup>2</sup> I, § 43 Rz 35 und OGH EvBl 1985/38; vgl zum Unterlassungsbegehren nach § 9 UWG OGH 27.4.1999, 4 Ob 105/99s, *jusline II*, *ecolex* 1999/8, ... = K&R 1999/10, ... m Anm *Thiele*.

<sup>86</sup> So auch OLG Hamm 13.1.1998, 4 U 135/97, *krupp.de*, CR 1998, 241 = MMR 1998, 214 = K&R 1998, 216 = NJW-RR 1998, 909; anders zB nach § 8 Abs 1 Satz2 dPatG iVm § 894 dBGB, wonach der Träger des berühmten Namens vom Verletzer die Einwilligung in die Umschreibung des Domain-Namens Zug um Zug gegen Erstattung der Registrierungskosten bei der DENIC eG verlangen kann (OLG München, 25.3.1999, 6 U 4557/98, *shell.de*, MMR 1999, 427, 487 = CR 1999, 382 m Anm *Hackbarth*).

### **III. Exkurs: Verwendung von Gemeindewappen auf Websites**

Wird auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht durch den unbefugten Gebrauch ihres Namens hingewiesen, sondern durch die rechtswidrige Verwendung einer anderen Bezeichnung, zB des Gemeindewappens, so hat bereits das Reichsgericht<sup>87</sup> den Schutz des § 43 ABGB gewährt. Im Wappen der Gebietskörperschaft ist nämlich ein deutlicher Hinweis auf diese gelegen, sodaß eine analoge Anwendung des Namensschutzes auf dieses Kennzeichen erfolgt.<sup>88</sup>

In der dem Urteil des LG Karlsruhe<sup>89</sup> zugrundeliegenden Konstellation hatte der Beklagte ein Gemeindewappen in leicht abgedeckter Form und im Gegensatz zum Original nicht farbig, sondern in schwarz-weiß auf seiner Website wiedergegeben. Das Gericht war der Ansicht, dass der Beklagte das Wappen auf der Infoseite der von ihm gestalteten Website ausschließlich im Sinne einer bloßen Beschreibung verwendete. Ein Gebrauchmachen im namensrechtlichen Sinn ist in diesen Fällen jedoch nur dann anzunehmen, wenn durch die Verwendung des Wappens im Verkehr der Eindruck entsteht, der Wappenträger habe dem Benutzer ein Recht zur entsprechenden Verwendung gegeben. Ein derartiger Fall liegt etwa dann vor, wenn das Wappen zur Ausstattung von Waren oder sonst zur geschäftlichen Kennzeichnung benutzt wird.<sup>90</sup>

Die Vorgangsweise im konkreten Fall rechtfertigte für sich allein keinen Unterlassungsanspruch. Einer Prüfung, ob unter markenrechtlichen Gesichtspunkten - §§ 14, 15 dMarkenG - Unterlassungsansprüche der Klägerin gegenüber dem Beklagten auf den Gebrauch des Wappens herzuleiten sind, bedurfte es nicht.<sup>91</sup>

### **IV. Zusammenfassung**

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß Gemeinden, die ihren Namen auch als Internetdomain nützen wollen, idR selbst gegen andere Domaininhaber geschützt sind und mit Unterlassungsklage gegen den Namensanmaßer vorgehen können. Schwierigkeiten treten lediglich dann auf, wenn der prioritätsältere Domaininhaber eigene Kennzeichen- oder Immaterialgüterrechte an der strittigen Domain geltend machen kann.

### **V. Anhang: Alphabetische Rechtsprechungsübersicht zum**

<sup>87</sup> 27.5.1909, RGZ 71, 265.

<sup>88</sup> Zustimmend *Adler* in Klang I<sup>2</sup>, 294; vgl. dazu auch BGHZ 119, 237, 245 zur Verwendung des Siegels einer Universität auf T-Shirts.

<sup>89</sup> 23.11.1998, 10 O 286/98, *Gemeindewappen*.

<sup>90</sup> Vgl. dazu *Palandt*, BGB<sup>57</sup>, § 12 Rz 38 mwN.

<sup>91</sup> Diese Rechtsansicht des LG Karlsruhe blieb unbekämpft, zumal der Beklagte bereits während des Verfahrens kein Gemeindewappen mehr auf seiner Website mehr zeigte.

## Unterlassungsanspruch bei Ortsnamen

### **alsdorf.de**<sup>92</sup>

Domains sind namensähnliche Kennzeichen i Sv § 12 dBGB. Unter dem Gesichtspunkt der Identitäts- und Zuordnungsverwirrung<sup>93</sup> ist auch der Gebrauch als Second-Level-Domain unzulässig. Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe wird deshalb verweigert, weil die Rechtsverteidigung keine Aussicht auf Erfolg verspricht.<sup>94</sup>

### **ansbach.de**<sup>95</sup>

Die Domain "ansbach.de" darf nur die Stadt Ansbach benutzen, weil der Begriff "Ansbach" eindeutig auf die Gebietskörperschaft hinweist. Internet-Benutzer erwarten unter einer Domain nicht nur Informationen über Ansbach, sondern auch Informationen *von* der Stadt Ansbach.

### **bad-wildbad.com**<sup>96</sup>

Ein erheblicher Teil der Internetbenutzer bringt die Domain "bad-wildbad.com" mit der Stadt Bad Wildbad in Verbindung. Zahlreiche Benutzer werden annehmen - so das OLG Karlsruhe - daß es die Stadt Bad Wildbad selbst ist, die unter dieser Adresse im Internet Informationen verbreitet, zB zu Zwecken der Fremdenverkehrswerbung oä. Jedenfalls nimmt das angesprochene Publikum aber an, der Name werde mit Zustimmung der klagenden Stadt benutzt. In dieser (unrichtigen) Vorstellung wird das Publikum noch durch den Umstand bestärkt, daß man unter der in Rede stehenden Domain tatsächlich Reise-Informationen über die Stadt Bad Wildbad abrufen kann.

Der Bestandteil ".com" verfügt nicht über namensmäßige Kennzeichnungskraft und tritt gegenüber dem Bestandteil "badwildbad" in seiner Bedeutung für den Gesamteindruck völlig zurück.

### **braunschweig.de**<sup>97</sup>

Urteilsverfügung gegen den Betreiber einer Fahrschule, der im Internet "Firmen, Kultur und Adressen" unter dieser Domain anbieten wollte. Die Stadt Braunschweig ist erfolgreich gegen die Verletzung ihres Namensrechts vorgegangen. Der eine Fahrschule betreibende Verfügungsbeklagte veröffentlichte im Internet eine Homepage mit folgendem Text: "Braunschweig on Internet, Firmen in Bs. Kultur, Adressen. Jetzt ist Braunschweig online im Internet. Hier haben Sie alle

---

<sup>92</sup> OLG Köln, Beschluß vom 18.1.1999, 13 W 1/99, K&R 1999, 235.

<sup>93</sup> Vgl BGH NJW 1997, 2687.

<sup>94</sup> Mit dieser Entscheidung und "herzogenrath.de" (siehe gleich unten) folgt nunmehr auch das OLG Köln nicht der älteren Rsp des LG Köln (vgl. dazu "huerth.de", "kerpen.de" und "pullheim.de").

<sup>95</sup> LG Ansbach, Urteil vom 5.3.1997, 2 O 99/97, NJW 1997, 2688.

<sup>96</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.6.1999, 6 U 62/99, K&R 1999, 423.

<sup>97</sup> LG Braunschweig, Urteil vom 28.1.1997, 9 O 450/96, CR 1997, 414 = NJW 1997, 2687.

Möglichkeit, Ihre Firma zu präsentieren oder sich hier eine E-Mailbox einrichten zu lassen.“

Nach Ansicht des LG Braunschweig kann die Klägerin gem. § 12 Satz 2 dBGB verlangen, daß der Beklagte die weitere Benutzung der Adresse "braunschweig.de" unterläßt und sie für die Nutzung durch die Verfügungsklägerin freigibt. Dies wird wie folgt begründet: "Der Verfügungsbeklagte, der unter dem Namen "braunschweig.de" kommerzielle Werbung betreiben und Internetseiten weitervermieten will, erweckt dadurch, daß 'braunschweig.de' ohne weiteren Zusatz von ihm verwandt wird, den Anschein, daß die Stadt Braunschweig als Namensträgerin im Internet tätig werde und die Informationen von der Stadt Braunschweig stammten."

### **celle.de/celle.com**<sup>98</sup>

Wer eine Domain lediglich für sich hat reservieren lassen, gebraucht den in der Domain enthaltenen Namen schon dann, wenn er die Domain anderen zum Erwerb anbieten will.

### **celle.de/celle.com**<sup>99</sup>

Siehe oben LG Lüneburg "celle.com". Nach Erledigung der Hauptsache wurden der Verfügungsklägerin die Kosten des Rechtsstreits auferlegt, da sie voraussichtlich unterlegen wäre.

Im Rahmen einer Kostenentscheidung im summarischen Verfahren gem. § 9a dZPO hat das OLG Celle nach Erledigung der Hauptsache in der Berufungsinstanz die Kosten des Verfahrens der Verfügungsklägerin auferlegt "da diese in dem einstweiligen Verfügungsverfahren aller Voraussicht nach unterlegen wäre.". Zum einen bestanden begründete Zweifel an der Eilbedürftigkeit, da die Verfügungsklägerin erst mehr als 10 Wochen nach Kenntnis von der Verletzungshandlung die Verfügung beantragte. Zudem hat das OLG Celle auch materiell-rechtliche Bedenken gehabt. Das Gericht kam zur Ansicht, "daß es eher zweifelhaft sein konnte, daß der Gebrauch von "celle.com" wegen des Suffixes "com" (ein) Namensgebrauch ist".<sup>100</sup>

### **dresden-online.de**<sup>101</sup>

Die zeitliche Vorverlagerung eines Werktitelschutzes gemäß § 15 MarkenG greift nur dann ein, wenn das betreffende Werk in einem angemessenen Zeitraum unter dem angekündigten Titel auch tatsächlich erscheint. Es ist nicht ausreichend, wenn der angekündigte Titel unter der anders lautenden Domain "sz-online.de" als einer von mehreren Gliederungsbegriffen erscheint. Überschriften, die wie in einem

---

<sup>98</sup> LG Lüneburg, Urteilsverfügung vom 29.1.1997, 3 O 336/96, CR 1997, 288 m *Anm Strömer*.

<sup>99</sup> OLG Celle, Beschluß vom 21.3.1997, 13 U 202/96.

<sup>100</sup> Vgl. aber nunmehr die Entscheidung „bad-wildbad.com“ des OLG Karlsruhe (siehe oben).

<sup>101</sup> OLG Dresden, Urteil vom 29.9.1998, 14 U 433/98, CR 1999, 102 = K&R 1999, 189.

Inhaltsverzeichnis die darunter angebotenen Texte und Informationen ordnen und gliedern, versteht der Betrachter nicht als einen kennzeichnenden Untertitel, sondern als Orientierungshilfe.

### **fehmarnde**<sup>102</sup>

Im Wege einer Einstweiligen Verfügung untersagte das LG Hamburg dem Dominainhaber von „fehmarnde“, den Namen der Insel Fehmarn für sich selbst, allein oder in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in jedweder Form zu nutzen und/oder zu verbreiten. Der Antragsgegner mußte „fehmarnde“ bei seinem Provider abmelden.

### **heidelberg.de**<sup>103</sup>

Die klagende Stadt kann gemäß § 12 dBGB verlangen, daß die weitere Benutzung der Adresse „heidelberg.de“ unterlassen wird, da ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Benutzer die Domain mit der Klägerin in Verbindung bringt.

### **herzogenrath.de**<sup>104</sup>

Domains sind namensähnliche Kennzeichen. Es kann letztlich offen bleiben, ob bereits in der Registrierung einer Domain eine Namensanmaßung im Sinne des § 12 dBGB liegt, da der Beklagte in zuordnungsverwirrender Weise Gebrauch von der Domain „herzogenrath.de“ macht. Dass der Beklagte auf der bei Aufruf seiner Domain erscheinenden Seite auch einen Hyperlink zur Stadtverwaltung „Herzogenrath“ anbietet, ändert nichts an der schon in der isolierten Benutzung des Namens der Klägerin für seine eigene Website liegenden Anmaßung. Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe wird deshalb verweigert, weil seine Rechtsverteidigung keine Aussicht auf Erfolg verspricht.<sup>105</sup>

### **huerth.de**<sup>106</sup>

Erlaß einer Einstweiligen Verfügung abgelehnt, da eine Domain keine Namensfunktion im Sinne des § 12 dBGB hat.<sup>107</sup>

### **kerpen.de**<sup>108</sup>

Erlaß einer Einstweiligen Verfügung abgelehnt, da eine Domain keine

---

<sup>102</sup> LG Hamburg, Beschluß vom 27.5.1997, 322 O 218/97.

<sup>103</sup> LG Mannheim, Urteil vom 08.3.1996, 7 O 60/96, CR 1996, 353 m Anm *Hoeren* = NJW 1996, 2736.

<sup>104</sup> OLG Köln, Beschluß vom 18.12.1998, 13 W 48/98, K&R 1999, 234 = CR 1999, 385 m Anm *Biere* = MMR 1999, 556.

<sup>105</sup> Mit dieser Entscheidung folgt des OLG Köln erkennbar nicht der früheren Rsp des LG Köln (zB in „huerth.de“).

<sup>106</sup> LG Köln, Urteil vom 17.12.1996, 3 O 478/96.

<sup>107</sup> Diese Rechtsansicht dürfte überholt sein (siehe oben „alsdorf.de“ und „herzogenrath.de“).

<sup>108</sup> LG Köln, Urteil vom 17.12.1996, 3 O 477/96.

Namensfunktion im Sinne des § 12 dBGB hat.<sup>109</sup>

**mueritz-online.de**<sup>110</sup>

Die bloße Anmeldung einer Internet-Domain begründet keinen Markenschutz.

Der Kläger ist unter der Adresse „www.mueritz.de“ im Internet zu finden und stellt darin Links zu einem Verbund kommerzieller Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Region Müritz bereit. Er möchte verhindern, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern (bzw. dessen Nationalparkamt) unter dem Namen „mueritz-online“ die Müritz-Region präsentiert. Der Unterlassungsantrag hatte in erster Instanz keinen Erfolg.

**pulheim.de**<sup>111</sup>

Erlaß einer Einstweiligen Verfügung abgelehnt, da eine Domain keine Namensfunktion im Sinne des § 12 dBGB hat.<sup>112</sup>

---

<sup>109</sup> Diese Rechtsansicht dürfte überholt sein (siehe oben „alsdorf.de“ und „herzogenrath.de“).

<sup>110</sup> LG Rostock, Urteil vom 8.12.1998, 3 O 522/98, K&R 1999, 90 (nicht rk).

<sup>111</sup> LG Köln, Urteil vom 17.12.1996, 3 O 507/96, CR 1997, 291.

<sup>112</sup> Diese Rechtsansicht dürfte überholt sein (siehe oben „alsdorf.de“ und „herzogenrath.de“).